

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Bebauungspläne und der Örtlichen Bauvorschriften „Am Mühlbuck III“ und „Am Mühlbuck IV“

Der Gemeinderat hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung die Bebauungspläne und die Örtlichen Bauvorschriften „**Am Mühlbuck III**“ und „**Am Mühlbuck IV**“ als Satzungen beschlossen.

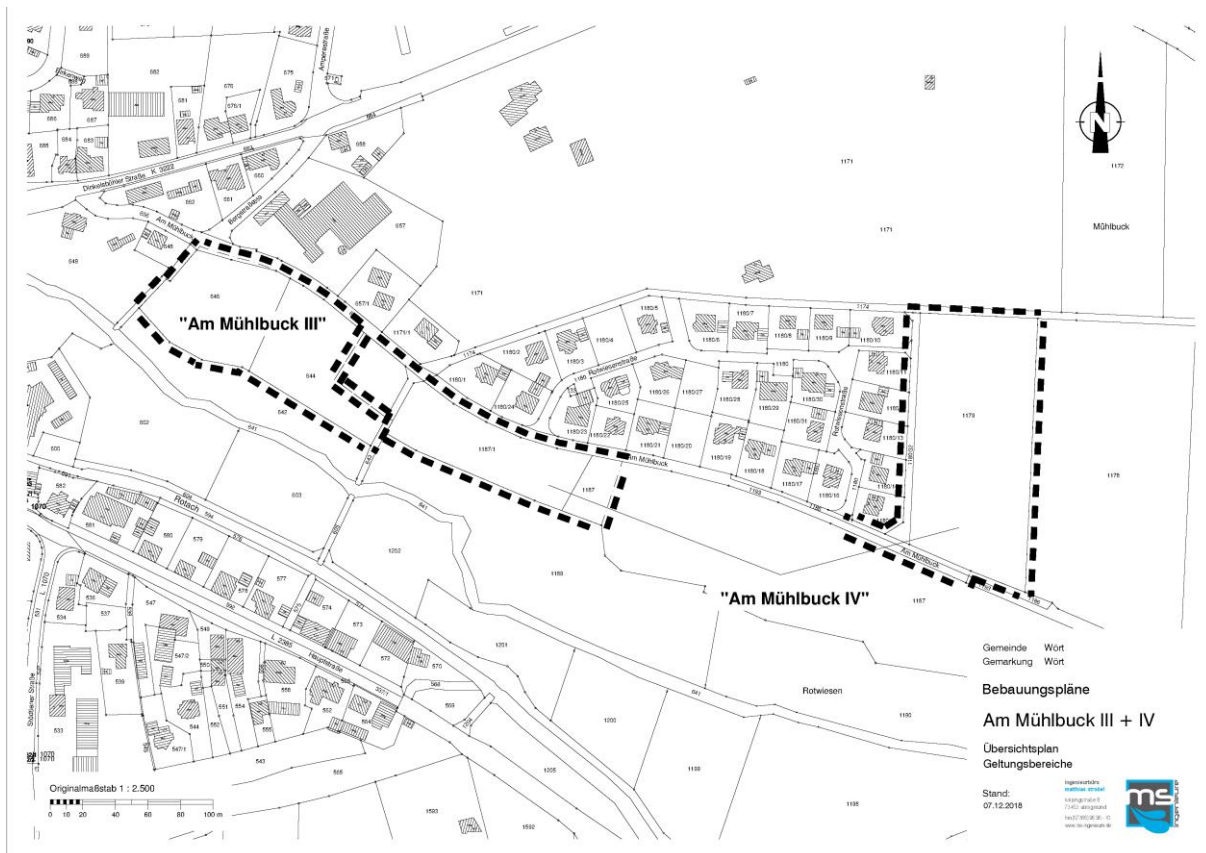
Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungspläne und die Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung mit Anlagen jeweils mit Stand vom 18.10./07.12.2018.

Geltungsbereich

Die Plangebiete liegen südlich bzw. nordwestlich der Straße „Am Mühlbuck“ und sind in nachfolgend abgedruckten Lageplan durch dicke schwarz gestrichelte Linien abgegrenzt.



Einsichtnahme

Jedermann kann die Bebauungspläne und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der gemeinsamen Begründung und Anlagen beim Bürgermeisteramt Wört, Rathaus, Hauptstraße 104, 73499 Wört, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag – Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtliche Hinweise

a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
 - der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wört, den 17.01.2019

Gez. Thomas Saur, Bürgermeister